



1

Der Landesbeauftragte  
für den Datenschutz  
Nordrhein-Westfalen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Reichsstraße 43, 4000 Düsseldorf 1  
Postfach 20 04 44

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags

Tel. (0211) 38 42 40  
Durchwahl 3 84 24  
Telefax (0211) 38 42 410

Datum 18.11.1988

4000 Düsseldorf

Aktenzeichen - 24.1.1 -



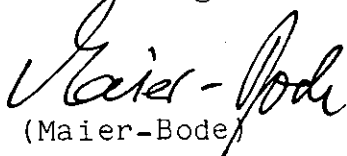
Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung des Gesetzes über  
Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-  
Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsge-  
setz - EEG NW -) (Drucksache 10/3177)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 6 DSG NW übersende ich für die  
Beratung des o.g. Gesetzentwurfs der Landesregierung durch den  
Ausschuß für Innere Verwaltung anliegende Unterlage mit der  
/ Bitte, diese an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses weiter-  
zuleiten.

/ 150 Überstücke dieses Schreibens und der Anlage sind beigelegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
(Maier-Bode)



MMV 10 / 1918 -

1  
Der Landesbeauftragte  
für den Datenschutz  
Nordrhein-Westfalen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Reichsstraße 43, 4000 Düsseldorf 1  
Postfach 20 04 44

Tel. (0211) 38 42 40

Durchwahl 3 84 24

Telefax (0211) 38 42 410

Datum .11.1988

Aktenzeichen - 24.1.1 -

Betr.: Entwurf des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes  
- EEG NW - (Stand: 27. April 1988);  
Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Zum Referentenentwurf eines Landesenteignungsgesetzes (Stand: März 1987) habe ich im vergangenen Jahr eine Stellungnahme abgegeben. In dem vorliegenden Entwurf der Landesregierung (Stand: April 1988) sind meine Anregungen zum Teil berücksichtigt worden. Meiner Forderung nach mehr bereichsspezifischen Datenschutzregelungen im Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist dagegen nicht entsprochen worden. Derartige Regelungen sind zwingend notwendig.

Das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 festgestellte Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet dem einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen. Es schützt ihn gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage.

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, daß es von Art, Umfang und denkbaren Verwendungen der erhobenen Daten sowie der Gefahr ihres Mißbrauchs abhängt, inwieweit das Recht auf in-

...

formationelle Selbstbestimmung zu gesetzlichen Regelungen der Datenverarbeitung zwingt. Bei weniger schwerwiegenden Einschränkungen können wie bisher als Generalklauseln ausgestaltete Auffangnormen in den Datenschutzgesetzen ausreichen. Bei einer stärkeren Belastung der Bürger sind jedoch bereichsspezifische Regelungen für den jeweiligen Verwaltungszweig geboten, um nach Maßgabe des konkreten Verwendungszwecks den Verfassungsgrundsätzen der Zweckbindung, der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

Bereichsspezifische Regelungen sind nicht nur in allen Fällen des gesetzlichen Auskunftszwangs erforderlich, sondern auch dann, wenn es zu den Obliegenheiten des Betroffenen gehört, Auskünfte im Zusammenhang mit Leistungen zu erteilen, von denen er abhängig ist.

Beim Erlaß bereichsspezifischer Regelungen ist folgendes zu beachten:

- Die Auskunftspflicht, die von ihr erfaßten Daten und deren Verwendung sind präzise zu bestimmen.
- Die Bürger müssen aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften - gegebenenfalls nach Aufklärung durch die Exekutive - erkennen können, "wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß".
- Der Gesetzgeber ist verpflichtet, zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung mehr als bisher organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen (vgl. Nr. 1.6 der EntschlieÙung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz vom 27./28. März 1984, abgedruckt als Anhang in meinem sechsten Tätigkeitsbericht, Seite 194 f).

Nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen, die das Enteignungsverfahren regeln, sind der enteignungsbetroffene Grundeigentümer, aber auch die übrigen Betroffenen eines Ent-

eignungsverfahrens nicht gezwungen, sich am Verfahren zu beteiligen. Ebenso sind sie nicht verpflichtet, im Rahmen des Verfahrens Angaben zu machen und personenbezogene Daten preiszugeben. So setzt etwa der Enteignungsbeschluß (§§ 29, 30 EEG NW) eine solche Teilnahme der Betroffenen nicht voraus.

Die sich hieraus möglicherweise für die Betroffenen ergebenden Rechtsnachteile sind allerdings so schwerwiegend, daß eine Obliegenheit der Betroffenen besteht, sich am Verfahren zu beteiligen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Um zu einer gerechten Entscheidung über den Enteignungsantrag, wie auch zu einer gerechten Entschädigungsregelung zu gelangen, ist die Enteignungsbehörde auf eine Mitwirkung der Betroffenen angewiesen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß ein Betroffener, soweit er für die Durchführung des Enteignungsverfahrens erforderliche personenbezogene Daten preisgibt und in deren weitere Verarbeitung einwilligt, unter dem Zwang steht, die in der Entscheidung nach Aktenlage liegenden Rechtsnachteile zu vermeiden.

Die personenbezogenen Daten, die der einzelne Betroffene zur Wahrung seiner Rechte und zur Verhinderung von Rechtsnachteilen deshalb gezwungen ist preiszugeben, umfassen häufig viele Bereiche seiner privaten Lebensumstände und sind teilweise von ganz erheblicher Sensitivität.

- So ist etwa der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes gezwungen, seine gesamte Betriebsstruktur offenzulegen, wenn der Betrieb durch den Entzug von Flächen gewerblich zu werden droht.
- Bei Gewerbetreibenden oder auch freiberuflich Tätigen sind unter Umständen Betriebsgutachten erforderlich, die eine Bewertung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Betriebsinhabers mit einschließen.

- Bei der Enteignung von Gebäuden etwa ist die Erhebung umfassender Angaben, bis hin zu Angaben über Pflegezustand, Mieteinnahmen, nachgewiesen durch Mietverträge, sonstige Nutzungen etc., notwendig.
- Die Anwendung des Härteausgleichs (§ 13 EEG NW) setzt eine Erhebung von gegebenenfalls sehr sensiblen Daten voraus, wenn in Abs. 1 Satz 1 festgelegt ist, daß zur Vermeidung oder zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die für den Entschädigungsberechtigten in seinen persönlichen Lebensumständen eine besondere Härte bedeuten, ein Geldausgleich festgesetzt werden kann, soweit es die Billigkeit erfordert. Die Notwendigkeit einer gleich umfangreichen Datenerhebung ergibt sich aus dem Satz 2 für den Mieter oder Pächter.
- Die Regelungen der Entschädigung in Land (§ 16 EEG NW) setzen umfangreiche Erhebungen über die Berufstätigkeit, die Erwerbstätigkeit oder der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben bei dem Enteignungsbetroffenen voraus.
- Auch die Befragung der von der Umsiedlung betroffenen Bewohner im Bereich von zum Vollzug genehmigter Braunkohlenpläne und die Darstellung in den Unterlagen über den ermittelten Bedarf (§ 48 Abs. 1 und 2 EEG NW) führt zu einer umfangreichen Erhebung und Offenbarung personenbezogener Daten.

Die Beispiele ließen sich fortsetzen. Die so im Enteignungsverfahren erhobenen Daten können auch besonderen Amtsgeheimnissen unterliegen, wie dem Sozialgeheimnis, dem Steuergeheimnis, dem Arztgeheimnis u.a.m..

Die Zulässigkeitsregelungen in den (allgemeinen) Datenschutzgesetzen reichen insoweit als Eingriffsnormen in das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und in ihr Grundrecht auf Datenschutz nicht aus. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Begründung der Landesregierung zum Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (Drucksache 10/1565).

Darin wird unter anderem festgestellt, daß es für Bereiche von insgesamt besonderer Sensitivität, etwa im Gesundheits- oder im Sozialbereich, besonderer bereichsspezifischer Regelungen bedarf, die die Voraussetzungen und Grenzen einer zulässigen Datenübermittlung auch für den Bürger eindeutig erkennen lassen (vgl. Drucksache 10/1565, Seite 42). Als allgemeines Ausführungsgesetz zu Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung soll das Datenschutzgesetz diejenige Datenverarbeitung regeln, die mangels besonderer Eingriffstiefe keiner bereichsspezifischen Norm bedarf (aaO, Seite 45). So kann die bisher in § 11 geregelte Übermittlung personenbezogener Daten, die einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen, im Hinblick auf die Intensität des möglichen Eingriffs nicht mehr Gegenstand einer Regelung des allgemeinen Datenschutzrechts sein. Ob und inwieweit Übermittlungen solcher personenbezogener Daten zulässig sind, ist nur bereichsspezifisch zu regeln (aaO, Seite 53).

Ich empfehle, insbesondere folgende Bereiche zu regeln:

- Die Enteignungsbehörde sollte verpflichtet werden, den Bürger umfassend über seine Rechte und den Gang des Verfahrens zu unterrichten, so etwa, an welche weiteren Beteiligten und weiteren öffentlichen und privaten Stellen seine personenbezogenen Daten weitergegeben werden, von welchen Stellen und Personen auch gegen seinen Willen Auskünfte eingeholt werden können, sowie von welchen Behörden oder Stellen entsprechende Auskünfte eingeholt worden sind.
- Die Voraussetzungen für die Datenerhebung sind normenklar festzulegen.
- Die Voraussetzungen, unter denen die Weitergabe von Daten aus dem Enteignungsverfahren zulässig ist, sind normenklar und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu regeln.
- Der Kreis der Stellen und Personen, an die Daten aus dem Enteignungsverfahren weitergegeben werden dürfen, sollte bereichsspezifisch abschließend geregelt werden, soweit

- nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechende gesetzliche Vorschriften außerhalb des Enteignungsgesetzes die Datenweitergabe ausdrücklich zulassen. Gegen § 24 Abs. 1 Satz 3 EEG NW bestehen insoweit teilweise Bedenken wegen fehlender Normenklarheit.
- Personen oder Stellen, denen personenbezogene Daten aus dem Enteignungsverfahren übermittelt werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Im übrigen haben sie die Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzvorschriften in demselben Umfang geheimzuhalten wie die Enteignungsbehörde selbst.
  - Es sollten Aufbewahrungs- und Lösungsregelungen getroffen werden. Die Aufbewahrungsfristen für die Akten sollten unterscheiden zwischen den Verfahren (vgl. etwa § 20 EEG NW), sowie den Enteignungsbeschlüssen und dem Akteninhalt im übrigen. Dem Betroffenen sollte insoweit ein Lösungsanspruch eingeräumt werden, soweit nicht bestimmte Aktenteile auf Dauer aufzubewahren sind.
  - Bei der erforderlichen bereichsspezifischen Regelung bedarf es einer Unterscheidung danach, inwieweit personenbezogene Daten von Haupt- und Nebenberechtigten dem jeweils anderen Beteiligten zur Kenntnis gelangen dürfen, wie etwa beim Akteneinsichtsrecht und der Durchführung der mündlichen Verhandlungen. Der von der Enteignung Betroffene sollte nicht befürchten müssen, daß er dabei neben dem Enteignungseingriff einem umfassenden Informationseingriff von anderen Beteiligten ausgesetzt ist. § 24 Abs. 4 EEG NW ist als Teil der notwendigen Regelungen ausdrücklich zu begrüßen.
  - Eine Datenweitergabe zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung sollte ohne Einwilligung aller Betroffenen nur in anonymisierter Form möglich sein. Insoweit dürften die schutzwürdigen Belange der Enteignungsbetroffenen überwiegen.

- Die Enteignungsbehörde sollte verpflichtet werden, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. So etwa hinsichtlich einer besonderen Sicherung der Akten oder auch der Wahrung der Vertraulichkeit des Wortes in den Verhandlungen im Rahmen der Enteignungstermine. Der Verweis in § 18 Abs. 2 EEG NW dürfte insoweit nicht ausreichen.
- Die im Rahmen des Enteignungsverfahrens beauftragten Gutachter sollten auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet werden (z.B. Zweckbindungsgebot, Löschung).
- Verstöße gegen die Geheimhaltung, insbesondere die unbefugte Einsichtnahme und Weitergabe von personenbezogenen Daten, sollten strafbewehrt werden. Dies sollte etwa auch für die Fälle gelten, in denen beauftragte Gutachter derartige Datenschutzverstöße begehen.
- Dem Betroffenen sollte bei fehlerhaftem Umgang mit seinen Daten ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch, insbesondere auch für Nichtvermögensschäden, zugebilligt werden.